

# RS Vwgh 1998/4/29 98/16/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1998

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §56 Abs2;

## Rechtssatz

Ist ein Teil des Klagebegehrens gem§ 56 Abs 2 JN schon in der Klage mit S 10.000,- bewertet worden (woran die AbgBeh gebunden ist), ist allein dieser Betrag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gerichtsgebühren maßgebend. (Im konkreten Fall Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs; der Vergleich enthält keine Verpflichtung zu einer konkreten, von der ursprünglichen Klage noch nicht erfaßten Leistung.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160102.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)